

RS Vwgh 1992/5/25 92/18/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
FrPolG 1954 §3 Abs2 Z7;

Rechtssatz

Der in keiner Hinsicht konkretisierte Hinweis des Fremden, eine namentlich (unter Angabe der Anschrift) genannte Person erkläre sich der Beh gegenüber bereit, für allfällige durch den Aufenthalt des Fremden in Österreich erwachsende Kosten, insbesondere solche des Unterhaltes und der Wohnbedürfnisse, aufzukommen, läßt keineswegs den verlässlichen Schluß zu, daß der Fremde tatsächlich über die erforderlichen Mittel zur Bestreitung seines Unterhaltes verfügt. Um der Beh eine derartige Beurteilung zu ermöglichen, obliegt es dem Fremden, dieser die Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse der die besagte Verpflichtung übernehmenden Person unter Anschluß entsprechender, hinsichtlich ihrer Richtigkeit nachprüfbarer Unterlagen bekanntzugeben.

Schlagworte

Beweismittel Urkunden Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180170.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>